

**Vereinbarung zwischen der
Stadt Rottenburg am Neckar
nachfolgend „Stadt“ genannt,
der
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
nachfolgend „Hochschule“ genannt
und dem
Landkreis Tübingen
über die
Grundsätze, die Verwaltung und Nutzung der kommunalen Eigenjagd der
Stadt Rottenburg am Neckar**

Dis

Allgemeines

Die Verwaltung und Nutzung der kommunalen Eigenjagd der Stadt (nachfolgend kurz als „Eigenjagd“ bezeichnet) im Bereich des Distrikts 1 „Rammert“ ist gemäß Beschluss des Gemeinderates vom der Hochschule zur Bejagung übertragen worden. Die Fläche wird anhand der Kartendarstellung in der Beilage 1 beschrieben.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) des Landes Baden-Württemberg soll auf der Eigenjagd ein den ökologischen und waldbaulichen Verhältnissen des Kommunalwaldes der Stadt im Waldgebiet „Rammert“ angepasster, artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten werden. Durch eine entsprechende Bejagung des Schalenwildes soll sichergestellt werden, dass sich die im Rammert vorkommenden Baumarten in der Regel ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen lassen. Die Jagd unterstützt dabei die notwendigen Maßnahmen zum Auf- und Umbau klimastabiler Wälder.

Die dadurch auf großer Fläche ermöglichte naturnahe Waldbewirtschaftung im Rammert ist eine wichtige Voraussetzung für einen möglichst optimalen und nachhaltigen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutz-, Schutz- und Erholungsansprüchen der Rottenburger Bürger*innen an den Stadtwald Rottenburg. Die Eigenjagd soll in dieser Hinsicht Vorbild für die verpachteten Jagden auf der Gemarkung Rottenburg sein.

Die Eigenjagd soll unter Leitung der Hochschule auch ein Baustein der Lehre und Forschung an der Hochschule sein. Die Belange von Lehre, Forschung und Waldbewirtschaftung sollen bei Entscheidungen der Jagdleitung ausreichend abgewogen werden und Berücksichtigung finden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der zuständigen Forstabteilung beim Landratsamt Tübingen. Diese vertritt die forstlichen Angelegenheiten der Stadt. Die Hochschule vertritt die jagdlichen Angelegenheiten der Stadt auf den durch Abgrenzung in Beilage 1 beschriebenen Flächen (Eigenjagd).

Jagdleitung und Vertretung nach außen

Die Jagdleitung wird der Hochschule übertragen. Jagdleiter ist der/die Prorektor*in. Sie/Er vertritt die Interessen der Stadt auf der gesamten Fläche der Eigenjagd. Der/Die Prorektor*in kann die fachliche Betreuung und praktische Jagdleitung an eine geeignete Person, i. d. R. den/die hauptamtliche(n) Dozent*in für Wildökologie und Jagdwirtschaft, übertragen. Ergänzend berät ein Jagdlenkungsteam die Jagdleitung bei grundsätzlichen Entscheidungen und im operativen Bereich der Eigenjagd. Das Jagdlenkungsteam besteht aus Mitgliedern der Hochschule, sowie den in der Eigenjagd zuständigen Forstrevierleiter*innen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jagdlenkungsteams.

Die Hochschule nutzt für die jagdliche Ausbildung eine Teilfläche der Eigenjagd zur selbständigen Jagdausübung (Ausbildungsjagd). Die Eigenjagd der Stadt wird zu diesem Zweck in die Teilflächen

- Eigenjagdteil 1 (Fläche A - Ausbildungsjagd) und
- Eigenjagdteil 2 (Fläche B - Regiejagdbetrieb mit Jagderlaubnisscheininhabern)

aufgeteilt.

Einzelheiten zur Flächenabgrenzung regelt das Jagdlenkungsteam im Einvernehmen mit der Stadt. Die jeweils gültige Aufteilung, inkl. Flächenangaben zu befriedeten Bezirken, dem Feldanteil und dem Waldanteil in den jeweiligen Teilflächen, wird in einer dieser Vereinbarung beigefügten Übersichtsplan dargestellt (Beilage 1). Sobald sich die Flächenabgrenzung um mehr als 5% der Fläche ändert, ist das Einvernehmen der Stadt einzuholen und die Beilage 1 zu aktualisieren.

Mitwirkung der Revierleiter der Abteilung Forst des Landratsamtes Tübingen

Aufgrund der engen Verflechtungen zwischen dem städtischen Forstbetrieb und dem Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule sind die Leitungen der Forstreviere Rottenburg-Nord und Rottenburg-Süd in die waldbaulichen und forstbetrieblichen Erfordernisse der Eigenjagd der Stadt eng eingebunden. Die aktive Mitwirkung in der Organisation des Jagdbetriebs gehört zu den Dienstaufgaben der örtlich zuständigen Forstrevierleiter*innen im Rahmen ihrer Lehrreviertätigkeit. In ihren Revieren nehmen sie die Aufgaben der ständigen Vertretung des/der Jagdleiter*in wahr.

Wildvermarktung, Einnahmen und Kosten des Jagdbetriebs

Sämtliches in der Eigenjagd anfallendes Wild ist gemäß den Rechtsvorschriften zur Lebensmittelhygiene zu verwerten. Eine den jeweils aktuellen Vorgaben entsprechende Wildkammer wird an der Hochschule eingerichtet und steht den Jagenden in der Eigenjagd (Teilflächen A und B) zur Verfügung.

Die Verwertung des gesamten in der Eigenjagd erlegten Wildes, von der Ablieferung an der Wildkammer bis zur Abgabe, organisiert die Hochschule in eigener Verantwortung.

Das anfallende Wild wird durch die Hochschule vermarktet. Die Wildverkaufspreise orientieren sich an den jeweils aktuellen regionalen Preisen der angrenzenden ForstBW-Bezirke. Die

jagdliche Buchführung, Statistik und die Führung eines Jagdkontos zur kassenmäßigen Abwicklung des Wildverkaufs obliegt der Hochschule.

Die erzielten Erlöse aus dem Wildverkauf werden zugunsten der Stadtkasse Rottenburg am Neckar (Stadtkasse) abgerechnet. Bei der Abrechnung werden pauschal 50 % des nach o. g. Grundlage erzielten Erlöses als Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung und den Betrieb der Wildkammer und für die Vermarktung zugunsten der Hochschule in Abzug gebracht.

Die Kosten für den Bau und Unterhalt der Jagdeinrichtungen und der jagdlich notwendigen Maßnahmen werden auf der als Ausbildungsjagd genutzten Teilfläche A durch die Hochschule getragen. Auf der Teilfläche B werden diese durch die Stadt getragen. Dabei soll der Einsatz von Studierenden - soweit mit dem Ausbildungsauftrag vereinbar - kostenmindernd unterstützen.

Bejagung der Teilfläche B

Weitere Jagdscheininhaber*innen können an der Jagdausübung auf der Fläche B beteiligt werden. Das Jagdlenkungsteam entscheidet über die zielgerechte Anzahl der zu beteiligenden Jagderlaubnisscheininhaber*innen. Hierzu stellen diese/r einen schriftlichen Antrag an die Jagdleitung, über den das Jagdlenkungsteam entscheidet.

Die Jagderlaubnisscheininhaber*innen sollen ihren Wohnsitz bevorzugt im Bereich der Stadt haben. Sollte die zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen nicht durch Jäger*innen mit Wohnsitz in der Stadt besetzt werden können, ist es auch möglich, Jäger*innen einzubinden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt haben. Diese Jäger*innen erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Jagderlaubnisschein für die selbständige Jagdausübung während eines Jagdjahres. Die Jagdleitung teilt der Stadt zu Beginn des Jagdjahres mit, an wen die Jagderlaubnisscheine ausgegeben wurden.

Für die Erteilung eines Jagderlaubnisscheines wird ein jährliches Entgelt erhoben. Die Einnahmen aus Jagderlaubnisscheinen werden durch die Hochschule ohne Abzug zugunsten der Stadtkasse abgerechnet.

Alle Jagenden haben sich bei der Jagdausübung den auf der jeweiligen Fläche geltenden Regelungen zu unterwerfen.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Grundsätze treten in der vorliegenden Fassung mit Wirkung vom ... in Kraft.

Diese ersetzen die Grundsätze über die Verwaltung und Nutzung der kommunalen Eigenjagd der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.01.2002.

Unterschrift von

Stadt Rottenburg am Neckar (Dr. Hendrik Bednarz)

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser)

Landkreis Tübingen (Werner Walz)

